



MERKBLATT

Finanzielle Förderung von Mehrwegwindeln

Die Förderung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Die Eltern und das Kind bzw. die pflegebedürftige Person sind mit Hauptwohnsitz im Landkreis Lichtenfels gemeldet.
- Es werden Mehrwegwindeln durch die Eltern/Pfleger selbst oder durch Windeldienste benutzt.
- Der Kauf der Mehrwegwindeln bzw. die Kosten für die Windeldienste fallen nach dem 01.04.1998 an.
- Die Förderung ist schriftlich zu beantragen.
- Dem Antrag sind die originalen Kaufrechnungen bzw. originalen Rechnungen der Windeldienste beizulegen.
- Bei Kleinkindern ist die Geburtsurkunde (Kopie) beizulegen.
- Bei pflegebedürftigen Personen ist ein ärztliches Attest über die Pflegebedürftigkeit mit vorzulegen.
- Der Zuschuss beträgt 25 v. H. der Kosten für den Kauf der Mehrwegwindeln bzw. für die Inanspruchnahme eines Windeldienstes, höchstens jedoch 76,70 Euro.
- Der volle Zuschuss wird für eine Person nur einmal gewährt.
- Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn sich der Zuschussbetrag auf mindestens 38,35 Euro (Bagatellegrenze) beläuft.
- Die Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen, da eine Bearbeitung sonst nicht möglich ist.
- Förderrichtlinie gemäß Kreistagsbeschluss vom 09.03.1998.